



1. Anwendungsbereich und Geltung

- (a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die "AEB") regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Zühlke und dem Lieferanten (die "PARTEIEN"). Sie gelten unabhängig vom Gegenstand für alle LEISTUNGEN, welche Zühlke beim Lieferanten bezieht, selbst wenn im Einzelfall nicht auf die AEB verwiesen wird.
- (b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind wegbedungen.
- (c) Definierte Begriffe haben in allen zum VERTRAG gehörenden Dokumenten immer die gleiche Bedeutung.

2. Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- (a) Offerten des Lieferanten sind 90 Tage gültig, sofern die Offerte keine andere Gültigkeitsdauer festlegt.
- (b) Ein VERTRAG zwischen Zühlke und dem Lieferanten (der "VERTRAG") kommt wie folgt zustande:
 - (i) durch beidseitige Unterzeichnung einer schriftlichen Vertragsurkunde (die "VERTRAGSURKUNDE"); oder
 - (ii) durch Unterzeichnung der Offerte oder einer Auftragsbestätigung des Lieferanten durch Zühlke.
- (c) Der VERTRAG besteht aus folgenden Bestandteilen, wobei bei Widersprüchen die folgende Rangfolge gilt:
 - (i) VERTRAGSURKUNDE respektive Offerte oder Auftragsbestätigung;
 - (ii) diese AEB von Zühlke;
 - (iii) Anhänge zum Dokument in vorstehender Ziffer 2(c)(i).
- (d) Abweichungen von den AEB sind nur gültig, wenn sie in der VERTRAGSURKUNDE respektive Offerte oder Auftragsbestätigung festgehalten werden.

3. Leistungen

Der Lieferant erbringt die im VERTRAG bezeichneten Leistungen (die "LEISTUNGEN"). Es kommen folgende Leistungsarten in Frage:

- (a) Projektleistungen mit Resultatverantwortung (die "PROJEKLEISTUNGEN");
- (b) Beratungsleistungen ohne Resultatverantwortung (die "BERATUNGSLEISTUNGEN");
- (c) Lieferungen von Produkten (die "LIEFERUNGEN");
- (d) Einräumung von Lizenzrechten (die "LIZENZEN");
- (e) Wartungsleistungen (die "WARTUNGSLEISTUNGEN");
- (f) Betriebsleistungen (die "BETRIEBSLEISTUNGEN").

4. Erfüllungsort und Lieferbedingungen

- (a) Der Erfüllungsort befindet sich am Domizil von Zühlke.
- (b) LIEFERUNGEN erfolgen franko Domizil von Zühlke und der Übergang der Gefahr erfolgt bei der Übergabe an Zühlke.
- (c) Teilweise LIEFERUNGEN sind nur zulässig, wenn dies zwischen den PARTEIEN vereinbart ist.

5. Prüfung und Abnahme

- (a) Die Prüfung der LEISTUNGEN ist an keine bestimmte Frist gebunden. Sie erfolgt jedoch, sobald dies den Umständen entsprechend als sinnvoll und angemessen erscheint.
- (b) Eine besondere Abnahmeprüfung und eine dazugehörige Dokumentation erfolgt, wenn diese vereinbart ist. In allen anderen Fällen gilt der Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung der LEISTUNGEN als Abnahme.

6. Mitarbeiter und Subunternehmer

- (a) Der Lieferant setzt nur qualifizierte Mitarbeiter zur Erbringung der LEISTUNG ein. Er ist verpflichtet, alle in Bezug auf seine Mitarbeiter anwendbaren Vorschriften (insbesondere arbeits-, arbeitschutz-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen) einzuhalten.
- (b) Für entliehene Mitarbeiter sind zusätzlich insbesondere die Bestimmungen des Personalverleihgesetzes einzuhalten und der Lieferant bestätigt mit Abschluss des VERTRAGS, über die erforderliche Bewilligung zum Personalverleih zu verfügen. Der Einsatz von entliehenen Mitarbeitern aus dem Ausland ist nicht zulässig.
- (c) Zwischen den Mitarbeitern des Lieferanten und Zühlke entsteht durch und im Rahmen der Erbringung der LEISTUNGEN durch den Lieferanten keinerlei Vertragsverhältnis (insbesondere kein Arbeitsvertrag).
- (d) Der Lieferant hält Zühlke von sämtlichen Ansprüchen frei, die vom Mitarbeiter, von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Zühlke im Zusammenhang mit einer Verletzung der Ziffern 6(a) - 6(c) erhoben werden.
- (e) Der Bezug von Subunternehmern setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung von Zühlke voraus. Für LEISTUNGEN seiner zugelassenen Subunternehmer steht der Lieferant wie für seine eigenen ein.

7. Termine und Verzug

- (a) Der Lieferant erbringt die LEISTUNGEN gemäss den im VERTRAG vereinbarten Terminen.
- (b) Hält der Lieferant einen Liefertermin oder einen als Meilenstein bezeichneten Termin nicht ein, so kommt er ohne weitere Mitteilung in Verzug. Bei anderen Terminen tritt der Verzug erst nach Mahnung und Ablauf der angesetzten Nachfrist ein.
- (c) Befindet sich der Lieferant in Verzug, kann Zühlke nach Ansetzen einer weiteren Nachfrist entweder a) auf Kosten des Lieferanten die von ihm geschuldete LEISTUNG selber erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen (Ersatzvornahme), b) vom VERTRAG zurücktreten und die Rückzahlung der bereits geleisteten Entschädigung nebst Schadenersatz verlangen oder c) auf der Leistung des Lieferanten beharren (unter Vorbehalt von Schadenersatz).
- (d) Kommt der Lieferant in Verzug, so schuldet er in jedem Fall eine Konventionalstrafe von 0.5% der Entschädigung pro Verspätungstag, höchstens jedoch 10% der gesamten Entschädigung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

- (e) Der Lieferant verpflichtet sich, Zühlke über absehbare Nichteinhaltungen von Terminen soweit zumutbar vorgängig schriftlich oder via E-Mail zu informieren.

8. Mitwirkung von Zühlke

- (a) Zühlke schafft im Sinne einer Mitwirkungsobliegenheit die Voraussetzung dafür, dass der Lieferant seine LEISTUNGEN erbringen kann.
- (b) Kommt Zühlke mit einer Mitwirkungsobliegenheit in Verzug, so hat der Lieferant Zühlke unverzüglich schriftlich abzumahnen.

9. Entschädigung

- (a) Zühlke bezahlt dem Lieferanten die im VERTRAG bezeichnete Entschädigung, wobei die Entschädigung entweder nach Aufwand, nach Aufwand mit Kostendach oder als Fest- oder Fixpreis (Pauschale) berechnet wird.
- (b) Bei einer Entschädigung nach Aufwand kann nur die effektiv für Zühlke geleistete Arbeitszeit (exkl. Reisezeit) in Rechnung gestellt werden.
- (c) Mit der im VERTRAG bezeichneten Entschädigung sind sämtliche Nebenkosten, Spesen und Sozialleistungen für eingesetztes Personal sowie alle mit der Leistungserbringung verbundenen Steuern und Abgaben etc. mit Ausnahme der Mehrwertsteuer abgedeckt. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen und vergütet.

10. Reporting

- (a) Der Lieferant erstellt ein Reporting über seine Leistungen in der von Zühlke geforderten Form und zum verlangten Zeitpunkt.
- (b) Die erbrachten Dienstleistungen sind nach Person, Datum, Leistungsinhalt und -dauer (bei Entschädigung nach Aufwand) aufzuschlüsseln.

11. Rechnungsstellung

Rechnungen des Lieferanten sind mit einer Frist von 30 Tagen ab Eingang der Rechnung bei Zühlke zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Berechtigung von Zühlke, die Rechnung zurückzuweisen, wenn sie offensichtlich falsch ist (z.B. Rechnungsbetrag, der eine vereinbarte Pauschale übersteigt).

12. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

- (a) Leistungsänderungen sowie die Beauftragung mit einer Zusatzleistung setzen die vorgängige Beauftragung vor Ausführung der entsprechenden LEISTUNG voraus.
- (b) Handelt es sich bei einer LEISTUNG nach Ansicht des Lieferanten um eine Leistungsänderung oder eine Zusatzleistung, so hat er Zühlke vor der Ausführung in jedem Fall schriftlich darauf hinzuweisen.

13. Arbeitsergebnisse und Immaterialgüterrechte

- (a) Sämtliche Arbeitsergebnisse stehen ausschliesslich Zühlke zu. Dies betrifft insbesondere auch die Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte und Schutzrechte betreffend Know-how), die vom Lieferanten allein oder in Zusammenarbeit mit Zühlke geschaffen wurden.
- (b) Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer dieser Rechteübertragung zugestimmt haben.

14. Gewährleistung

14.1. Mängelrüge

Mängel können während der ganzen Dauer der Gewährleistungsfrist gerügt werden.

14.2. PROJEKTLISTUNGEN, LIEFERUNGEN und LIZENZEN

- (a) Bei PROJEKTLISTUNGEN, LIEFERUNGEN und LIZENZEN gewährleistet der Lieferant, dass diese die vereinbarten, zugesicherten und vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen.
- (b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme.
- (c) Für während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat Zühlke Anspruch auf kostenlose Mängelbehebung (bei LIEFERUNG ferner nach freier Wahl von Zühlke kostenlose Ersatzlieferung, soweit kein leichter Mangel vorliegt). Durch die Mängelbehebung (bzw. Ersatzlieferung) wird eine neue Gewährleistungsfrist ausgelöst.
- (d) Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen festgestellten Mangel zu beheben (bzw. bei LIEFERUNG Ersatzlieferung zu leisten), so ist Zühlke nach schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Mängelbehebung selbst oder durch einen Dritten (Ersatzvornahme) auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, eine dem Minderwert entsprechende Reduktion der Entschädigung vorzunehmen oder vom VERTRAG zurückzutreten. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt in jedem Fall vorbehalten.

14.3. BERATUNGSLEISTUNGEN

Der Lieferant erbringt BERATUNGSLEISTUNGEN mit der gebotenen Sorgfalt.

14.4. BETRIEBS- und WARTUNGSLEISTUNGEN

- (a) Der Lieferant erbringt BETRIEBS- und WARTUNGSLEISTUNGEN gemäss den vereinbarten Service Levels.
- (b) Werden vereinbarte Services Levels nicht erreicht, hat Zühlke Anspruch auf eine allfällig vereinbarte Strafzahlung. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

14.5. Keine Genehmigung

Die Nutzung von LEISTUNGEN oder die Bezahlung der Entschädigung durch Zühlke stellt in keinem Fall eine Genehmigung von Mängeln bzw. einen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar.

15. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass seine LEISTUNGEN (einschliesslich die Leistungen etwaiger zugelassener Subunternehmer) keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Wird Zühlke deswegen von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer von Zühlke gesetzten Frist einen rechtmässigen Zustand herzustellen. Gelingt ihm dies nicht oder ist dies von vornherein absehbar aussichtslos, so kann Zühlke unter Rückforderung sämtlicher geleisteter Zahlungen vom VERTRAG zurücktreten und Schadenersatz fordern. Ferner ist Zühlke berechtigt, vom Lieferant zu verlangen, dass dieser dem Streit auf eigene Kosten betritt. Die Gewährleistungsfrist beträgt für die Rechtsgewährleistung 10 Jahre ab Abnahme.

16. Haftung und Verjährung

- (a) Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (b) Schadenersatzansprüche verjähren unabhängig allfälliger kürzerer Gewährleistungsfristen in 10 Jahren ab Entstehung.

17. Schadloshaltung

- (a) Wird Zühlke von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit LEISTUNGEN in Anspruch genommen, ist der Lieferant zur Schadloshaltung verpflichtet.
- (b) Diese Schadloshaltung (und jede weitere Schadloshaltung im VERTRAG) umfasst neben dem Ersatz berechtigter Drittansprüche auch die Rechtskosten von Zühlke.

18. Höhere Gewalt

- (a) Ist eine PARTEI aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist die betroffene PARTEI von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung befreit, solange der Umstand höherer Gewalt andauert.
- (b) Bei höherer Gewalt handelt es sich um Ereignisse, welche von aussen auf die PARTEIEN einwirken und auf welche die PARTEIEN keinen Einfluss haben. Als Anwendungsfälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Störungen der öffentlichen Stromversorgung, der Kommunikationsinfrastruktur sowie der Transportwege, staatliche Massnahmen, Viren- oder Hackerangriffe, Feuer, ausserordentliche Witterungsbedingungen, Epidemien, Nuklear- und Chemieunfälle, Erdbeben, Krieg, Terrorangriffe, Streik und Sabotage etc.
- (c) Dauert das Ereignis höherer Gewalt mehr als 30 Tage, kann jede PARTEI den Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt auflösen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte LEISTUNGEN sind zu entschädigen.

19. Daten

- (a) Bei der Bearbeitung von Informationen von Zühlke (die "KUNDENDATEN") gilt der Lieferant als Auftragsbearbeiter. Inhaber der KUNDENDATEN ist Zühlke.
- (b) Der Lieferant verpflichtet sich, KUNDENDATEN ausschliesslich im Auftrag von Zühlke und im Einklang mit Datenschutzgesetzgebung sowie mit allfällig anwendbaren Spezialgesetzen (z.B. Bankenaufsicht, Berufsgeheimnisschutz, Fernmeldegesetzgebung) zu bearbeiten.
- (c) KUNDENDATEN können von Zühlke jederzeit herausverlangt werden. Zühlke kann überdies jederzeit durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der Lieferant KUNDENDATEN löscht.

20. Geheimhaltung

- (a) Die PARTEIEN verpflichten sich zur Geheimhaltung von sämtlichen Tatsachen, Informationen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit einem VERTRAG bekannt werden und an deren Geheimhaltung die andere PARTEI ein Interesse hat. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch das Verbot der Verwendung für vertragsfremde Zwecke sowie die Erwähnung von Zühlke oder von Kunden von Zühlke als Referenzkunden oder in Werbeunterlagen des Lieferanten ohne vorgängige schriftlichen Zustimmung von Zühlke.
- (b) Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht.
- (c) Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von einer PARTEI unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten.
- (d) Die PARTEIEN stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, beigezogene Hilfspersonen und zugelassenen Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltungspflichten verpflichtet sind.

21. Vertragsdauer

21.1. Ordentliche Vertragsdauer

- (a) Verträge über PROJEKTELEISTUNGEN und LIEFERUNGEN enden mit ihrer Erfüllung.
- (b) Verträge über BETRIEBS- und WARTUNGSLEISTUNGEN sind für die im Vertrag bestimmte Dauer abgeschlossen und mit der dort erwähnten Kündigungsfrist kündbar. Mangels ausdrücklicher Regelung sind solche VERTRÄGE mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf Ende eines Monats kündbar. Falls der VERTRAG eine Mindestlaufzeit und eine automatische Verlängerung vorsieht, so ist die

Kündigung gemäss vorstehendem Satz erstmals nach Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.

- (c) Die Einräumung einer Lizenz erfolgt ohne andere Abmachung im VERTRAG auf unbeschränkte Zeit.
- (d) VERTRÄGE über BERATUNGSLEISTUNGEN sind jederzeit kündbar, wobei die kündigende PARTEI den Schaden zu ersetzen hat, welcher der anderen PARTEI durch eine Kündigung zur Unzeit entsteht.

21.2. Ausserordentliche Kündigung

- (a) Jede PARTEI kann einen VERTRAG aus wichtigem Grund ausserordentlich und ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die andere PARTEI den VERTRAG schwerwiegend verletzt hat oder wenn über sie der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist oder sie die Zahlungen oder die Erbringung anderweitiger Leistungen eingestellt hat. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Auflösung eines VERTRAGS über PROJEKTELEISTUNGEN und LIEFERUNGEN bei Terminverzug, welche ausschliesslich durch Ziffer 7(c) geregelt wird.
- (b) Vor der ausserordentlichen Kündigung wegen einer Vertragsverletzung ist die andere PARTEI, wenn es die zeitlichen Verhältnisse zulassen und es der kündigenden PARTEI zuzumuten ist, unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich abzumahnern.

21.3. Form

Kündigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

22. Pflichten bei Vertragsbeendigung

Bei der Beendigung von VERTRÄGEN betreffend BETRIEBSLEISTUNGEN und WARTUNGSLEISTUNGEN übergibt der Lieferant Zühlke alle KUNDENDATEN. Zudem unterstützt der Lieferant Zühlke auf besondere Aufforderung und gegen zusätzliche Entschädigung, wenn Zühlke BETRIEBSLEISTUNGEN auf eine eigene Organisation oder einen anderen Leistungserbringer übertragen möchte.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Schriftlichkeit

- (a) Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide PARTEIEN.
- (b) Vorbehalten bleiben Leistungsänderungen von untergeordneter Bedeutung, welche in Sitzungen von Projektgremien, durch den Austausch von E-Mails oder auf ähnliche Weise vereinbart werden können.

23.2. Teilnichtigkeit und Vertragslücken

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines VERTRAGS heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die PARTEIEN bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall von Vertragslücken.

23.3. Abtretung

Die Übertragung dieses Vertrags sowie die Abtretung von Forderungen durch den Lieferanten setzt die schriftliche Zustimmung von Zühlke voraus.

23.4. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (a) Ein VERTRAG untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

- (b) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem VERTRAG sind die Gerichte am jeweiligen Sitz von Zühlke zuständig. Zühlke ist ferner berechtigt, eigene Ansprüche am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.